

Anerkennung des Vereins „Ich will da rauf!“ e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05417

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Antrag des Vereins „Ich will da rauf!“ e. V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Trägerstruktur, Finanzierung und Darstellung der Tätigkeiten des Vereins im Bereich der Jugendhilfe
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Der Verein „Ich will da rauf!“ e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Anerkannte Träger
Ortsangabe	-/-

**Anerkennung des Vereins „Ich will da rauf!“ e. V. gGmbH als
Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05417

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.03.2022 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Nach rechtlicher Prüfung handelt es sich bei der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung.

Dies bedeutet, dass diese eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Vereins „Ich will da rauf!“ e. V. ist am 20.09.2021 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1 Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2 Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII (Nr. 1)
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele (Nr. 2)
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (Nr. 3) und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (Nr. 4).

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

2.1 Vereinsstruktur/Trägerstruktur

Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Derzeit (Stand September 2021) hat der Verein ca. 160 Mitglieder.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Der Verein ist 2008 gegründet worden mit der Zielsetzung, Förderung des Klettersports, insbesondere zu Bildungs- und therapeutischen Zwecken für Menschen mit Behinderungen und Förderbedarf im sozialen Kontext.

Seit 2009 ist der Träger auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

2.2.1 Einschätzung der Fachbereiche der Landeshauptstadt München

Am 07.10.2021 fand ein Gespräch mit der Leitung der Geschäftsstelle von „Ich will da rauf!“ e. V. zur Antragstellung auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beim Sozialreferat/Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien statt.

Mit den Angeboten und Inhalten des „Ich will da rauf!“ e. V. (Gründungsjahr im Oktober 2008) wird dem Jugendhilfeanspruch nach Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gemäß ihren Interessen Rechnung getragen.

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

In inklusiven Klettergruppen erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung einen barrierefreien Zugang zum Kletter- und Natursport. Im Rahmen des sozialen Engagements trägt „Ich will da rauf!“ e. V. intensiv zur Förderung des Themas Inklusion in München bei und transportiert sein Wissen in diesem Bereich sogar bundesweit. Die Förderung von gleichberechtigter Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Behinderung ist der Leitgedanke des Vereins.

Kinder und Jugendliche entwickeln durch die Teilnahme an den gemeinsamen Klettergruppen eine hohe Sozialkompetenz.

Zu den Angeboten und Inhalten gehören:

- Regelmäßige inklusive und integrative Klettergruppen (alle zwei Wochen, zwei Stunden) mit zielgruppenspezifischer Unterstützung
- Ausflüge ins Freie (Tagesausfahrten)
- Veranstaltungen zum Thema Inklusion und Klettern (regelmäßige Workshops)
- Öffentlichkeitsarbeit zum Transfer des Konzeptes
- Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München (Referat für Bildung und Sport), Initiativen und anderen Trägern der Jugendhilfe (z. B. Gipfelstürmer e. V.)
- Gründung einer Vertrauensstelle im Verein (Prävention von Gewalt, Schutz der Persönlichkeitsrechte); auch hier besteht eine gute Kooperation z. B. mit AMYNA e. V.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die im § 75 Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Anforderungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom Verein „Ich will da rauf!“ e. V. erfüllt werden.

Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport (RBS), Geschäftsbereich Sport, Sachgebiet Konzepte

„Ich will da rauf!“ e. V. „hat erstmals im Jahr 2019 einen Projektantrag für das Jahr 2020 auf Förderung von Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration im Sport (§ 12) im Rahmen der Richtlinien der Landeshauptstadt München zur Förderung des Sports gestellt. Es folgten weitere Anträge.

Form der Zusammenarbeit: Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags wird die Förderung als Anteilsfinanzierung (gemessen an den förderfähigen Kosten) mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Nach Ende des Projekts (maximal zwölf Monate) muss der Förderungsempfänger (spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme) die zweckgerechte Verwendung der Förderung beim Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport – der Landeshauptstadt München nachweisen.

Wir schätzen den Antragssteller („Ich will da rauf!“ e. V.) als zuverlässig und vertrauenswürdig ein. Die Kommunikation war unkompliziert und professionell. Der Antragssteller verfügt über Erfahrung und Expertise."

2.2.2 Anhörung des Bayerischen Jugendringes gem. Art. 33 Abs. 4 Satz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring (BJR) vor der Entscheidung zu hören (Art. 33 Abs. 4

Satz 3 AGSG). Die Unterlagen des Antragstellers „Ich will da rauf!“ e. V. wurden dem BJR mit Schreiben vom 01.10.2021 zugeleitet.

In seiner schriftlichen Rückmeldung vom 15.12.2021 spricht sich der Strukturausschuss des Landesvorstandes des Bayerischen Jugendrings für eine Anerkennung des „Ich will da rauf!“ e. V. als Träger der freien Jugendhilfe aus. Laut Satzung ist der Zweck des Vereins die Förderung des Klettersports, insbesondere zu Bildungs- und therapeutischen Zwecken für Menschen mit Behinderungen und Förderbedarf im sozialen Kontext.

Der Satzungszweck wird v. a. durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung sportlicher und sporttherapeutischer Veranstaltungen, die Vermittlung sporttheoretischen und therapeutischen Wissens sowie durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

Im Verein klettern Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam. Die erste inklusive Klettergruppe startete Anfang 2009 und war eine Gruppe von Kindern mit und ohne Behinderung. Mittlerweile gibt es sechs Kindergruppen und eine Familiengruppe. Kinder können ab einem Alter von sechs Jahren im Verein klettern. Es spielt keine Rolle, ob jemand eine Behinderung hat oder wenn ja welche. Die Mitglieder haben diverse Behinderungen: körperliche Behinderungen, Lernschwierigkeiten oder chronische Erkrankungen.

Beim Klettern spielen sie meist keine Rolle mehr. Den Kindern wird in den Gruppen auf spielerische Weise vermittelt, dass es Behinderungen gibt und diese kein Hindernis darstellen, gemeinsam zu klettern und Spaß zu haben. Das wird als Inklusion und Teilhabe verstanden.

Der Träger beschreibt in seinen Tätigkeiten Aktivitäten mit und für Jugendliche, in der Satzung ist aber Jugendarbeit und/oder Jugendhilfe nicht als Ziel oder Zweck explizit benannt.

Insgesamt klettern aktuell 38 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre bei „Ich will da rauf“. Die Hälfte davon hat eine Behinderung. In der Familiengruppe klettern Eltern mit ihren Kindern gemeinsam. Auch viele Eltern möchten im Verein klettern, weil ihre Kinder so begeistert sind. Eltern und andere Erwachsene mit und ohne Behinderung sollen von den Angeboten nicht ausgeschlossen werden, weswegen es auch eine Klettergruppe für Erwachsene gibt.

Der Verein hat ein Schutzkonzept, Mitarbeiter*innen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und werden einmal im Jahr geschult.

Der Verein ist dem BJR aus Beratungsgesprächen bekannt.

2.2.3 Mitarbeiter*innen

Der Verein leistet seine Tätigkeit derzeit (Stand September 2021) durch den Vorstand und 14 Übungsleiter*innen und 24 Ehrenamtliche.

2.2.4 Finanzierung

Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern und in der Verwaltungstätigkeit ehrenamtlich geführt.

Der Verein leistet seine Arbeit hauptsächlich durch Spenden und Fördergelder. Daneben finanziert sich der Verein über Mitgliedsbeiträge, Klettergruppenbeiträge und die Förderung SKala-Initiativ. Darüber hinaus wird der Verein von der Landeshauptstadt München bezuschusst.

3 Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung des Vereins (Anlage 2), in der Fassung vom 14.05.2020, heißt es unter § 2 Ziffer 1:

„(...) Zweck des Vereins ist die Förderung des Klettersports, insbesondere zu Bildungs- und therapeutischen Zwecken für Menschen mit Behinderungen und Förderbedarf im sozialen Kontext. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung sportlicher und sporttherapeutischer Veranstaltungen, der Vermittlung sporttheoretischen und therapeutischen Wissens sowie durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Der Verein ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 AGSG verpflichtet, dem Sozialreferat/ Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Referat für Bildung und Sport ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „Ich will da rauf!“ e. V. wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Bildung und Sport

z. K.

Am

I. A.